

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

10. Januar 2024

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD "Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall"); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD "Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall") Stellung nehmen zu können.

Mit der vorgeschlagenen Einführung von Art. 89 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) werden neue Rechtsetzungsbefugnisse an den Bundesrat delegiert. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, die konkreten Voraussetzungen festzulegen, welche eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen erfüllen müssen, um die Ehefrau, den Ehemann, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die auf dem Betrieb mitarbeiten, gegen nachteilige Folgen einer Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft abzusichern.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Zielrichtung der Motion, dass mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie eingetragene Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten bei einer Scheidung finanziell bessergestellt sind. Dieses Ziel kann jedoch bereits auf der bestehenden Gesetzesgrundlage vollumfänglich erreicht werden. Eine Gesetzesanpassung ist nicht erforderlich.

Gemäss der Studie "Frauen in der Landwirtschaft 2022"¹ hat sich die soziale und finanzielle Absicherung in den letzten zehn Jahren deutlich verbessert. Zu diesen positiven Veränderungen beigetragen haben, neben der generellen gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere auch die Thematisierung in der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung der Landwirtinnen und Landwirte. Die junge Generation von Landwirtinnen und Landwirten ist sich der Tragweite ihrer Beziehung beziehungsweise ihres Handelns bewusst und trifft die erforderlichen Vereinbarungen selbständig. Die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung durch den Gesetzgeber ist deshalb abzulehnen. Der Regierungsrat hält fest, dass Pflicht-Beratungen wenig bewirken und den Aufwand selten rechtfertigen.

¹ Moser und Saner (2022): Frauen in der Landwirtschaft, Bericht zur Studie 2022, AGRIDEA, 32 Seiten. (Link Publikation [zuletzt abgerufen am 3. November 2023])

Die vorgesehene Regelung bei den Strukturverbesserungen betrifft zudem nur einen Teil der Landwirtschaftsbetriebe. Die Ehegattinnen und Ehegatten auf Betrieben, welche die Anforderungen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen nicht erfüllen oder freiwillig darauf verzichten, könnten von der Neuregelung nicht profitieren. Es entsteht somit eine Ungleichbehandlung, die zu vermeiden wäre.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau teilt die Ansicht, dass sich die Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnern beziehungsweise die Entlohnung der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des mitarbeitenden Ehepartners noch weiter zum Normalfall entwickeln muss. Damit wird auch die soziale Absicherung verbessert. Im Scheidungsfall ist jedoch die Besserstellung keinesfalls garantiert, weil die Ersparnisse aus diesem Einkommen in die Errungenschaften fallen. Ebenso werden die während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben und AHV-Gutschriften geteilt.

Gemäss Art. 212 des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) wird der Ehegattin oder dem Ehegatten im Scheidungsfall das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert angerechnet. Nach Art. 213 ZGB kann dieser Anrechnungswert angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Besondere Umstände können beispielsweise auch Unterhaltsbedürfnisse des anderen Ehegatten sein. Anstelle der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Regelungen könnte vermehrt von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte in erheblichem Masse im Betrieb mitgearbeitet hat.

Antrag

Analog der ursprünglichen Empfehlung des Bundesrats und der breit abgestützten Haltung auf interkantonaler Ebene (Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz [KOLAS] und Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung [suissemelio]) lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Ergänzung des LwG ab. Diese Ergänzung erachtet er als nicht geeignet zur Erreichung der Ziele der Motion 19.3445.

Die aktuelle Rechtsgrundlage ist wie oben ausgeführt ausreichend, um das Ziel der Motionäre zu erreichen, die Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten bei einer Scheidung finanziell angemessen für ihre Arbeit zu entschädigen. Der Regierungsrat hält fest, dass der Sensibilisierungsprozess durch entsprechende Massnahmen in der Aus- und Weiterbildung weitergeführt werden muss.

Eventualantrag

Falls der Gesetzgeber die Umsetzung von Art. 89 Abs. 4 LwG beschliesst, beantragt der Regierungsrat eventualiter, dass mit dem Fokus auf vollzugstaugliche Ausführungsbestimmungen folgende Punkte zu beachten sind:

- Der Umsetzungsaufwand für die kantonalen Vollzugsorgane und die gesuchstellenden Betriebe muss möglichst gering gehalten werden, und es darf keine langfristige Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmung durch die Vollzugsstellen angestrebt werden.
- Die Selbstdeklaration der Gesuchstellenden ist aus Sicht des Kantons Aargau geeignet, um den administrativen Aufwand klein zu halten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- gever@blw.admin.ch